

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ und Hans Albrecht/ Gebrüder  
Hertzen zu Meckelnburg/ ... Fügen allen und jeden Unsern Beambten/  
Küchmeistern/ denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Räten/ Richtern  
und Voygten in Städten/ auch in gemein allen andern ... hiemit zuwissen/  
Nachdem ... den 19. Maii jüngsthin publicirtem Müntz Edict zu reparirung des  
schädlichen Unheils im Müntzwesen ... daß die Schiedspfenninge und kleine  
Müntz/ nicht in Summen/ sondern nur biß auff sechs Schilling und nicht höher in  
bezahlung angenommen werden sollen ... : Geben zu Schwerin den 16.  
Septembris Anno 1622**

[S.l.], 1622

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73089715X>

Druck Freier  Zugang





In Gottes Gnaden / Wir Adolph Friedrich /

und Hans Albrecht / Gebrüder Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden /  
Coadjutor des Stiftes Rakeburgk / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn /  
Fügen allen und jeden Unsern Beambten / Rächmeistern / denen von der Ritterschafft / Bürgermei-  
stern / Rächen / Richtern und Vogten in Städten / auch in gemein allen andern Unsern Unterthanen  
und Vorwanten / hiemit zu wissen /

Nachdem in Unsern mit etlichen benachbarten Potentaten, Fürsten / Ständen und Städten ge-  
schlossenem / und den 19. Maii jüngsthin publicirtem Münz Edict / zu reparierung des schädlichen Unheils  
im Münzwesen / vnter andern heilsamblich versehen / daß die Schiedspfenninge und kleine Münz / nicht  
in Summen / sondern nur bis auff sechs Schilling und nicht höher in bezahlung angenommen werden  
sollen /

Und Wir aber eine zimliche anzahl kleiner Handmünze / damit Unsere Unterthanen desto besser von  
einander kommen / und deswegen nicht in mangel stehen mügen / an Schillingen und Sechßlingen / nach  
dem Reichs Korn prägen lassen /

Als verordnen / wollen und gebieten Wir hiemit / daß niemand ihberürte von Uns geprägte kleine  
Münz an Schillingen und Sechßlingen / ober sechs Schilling auff einmahl und in Summen gar nicht  
ausgeben / oder wieder seinen willen in zahlung anzunehmen schuldig sein soll.

Und damit ihangeregter zwege desto ehe erlangt / und die zahlung in Summen an kleiner Münz /  
dadurch daß hochschedliche Münzwesen bißhero nicht wenig fomentiret und zugenommen / omb so viel  
besser verhütet / und dagegen an grober Münz wieder eingeführet werden müge / Als sollen in Unsern  
Fürstenthumben und Landen / keine andere Schilling / Sechßlinge und was darunter / für werschaffe  
gehalten / und in zahlung angenommen werden / als die in Unsern Fürstenthumben und Landen ge-  
prägt werden / alles bey Pden der Confiscation und ander ernster vnnachlessiger Straffe / und lassen  
Wir es sonst bey obberürtem Unsern jüngst publicirtem Edict nochmalts allerdings bewenden / Dar-  
nach sich ein jeder zurichten / und für schaden und vngelegenheit zu hüten. Geben zu Schwerin den  
16. Septembris Anno 1622.



Enchiridion theologicum

Faint, mostly illegible text in a historical script, likely Latin or German, arranged in several columns.



Mk. 4060-(3)<sup>5</sup>



On Gottes Gnaden / Wir Adolph Friedrich /

vnd Hans Albrecht / Gebrüder Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden /  
Coadjutor des Stiftes Rakeburgk / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herzn:  
Zügen allen vnd jeden Unsern Beambten / Rächmeistern / denen von der Ritterschafft / Bürgermei-  
stern / Rächen / Richtern vnd Vogtten in Städten / auch in gemein allen andern Unsern Unterthanen  
vnd Vorwanten / hiemit zu wissen /

Nachdem in Unsern mit eilichen benachbarten Potentaten, Fürsten / Ständen vnd Städ-  
schlossenem / vnd den 19. Maii jüngsthin publicirtem Münz Edict / zu reparierung des schädlichen  
im Münzwesen / vnter andern heilsamblich versehen / daß die Schiedspfenninge vnd kleine Mün-  
in Summen / sondern nur biß auff sechs Schilling vnd nicht höher in bezahlung angenommen  
sollen /

Vnd Wir aber eine zimbliche anzahl kleiner Handmünze / damit Unsere Unterthanen desto be-  
einander kommen / vnd deswegen nicht in mangel stehen mügen / an Schillingen vnd Sechslingen  
dem Reichs Korn prägen lassen /

Als verordnen / wollen vnd gebieten Wir hiemit / daß niemand isberürte von Uns gepräg-  
Münz an Schillingen vnd Sechslingen / vber sechs Schilling auff einmahl vnd in Summen  
ausgeben / oder wieder seinen willen in zahlung anzunehmen schuldig sein soll.

Vnd damit isangeregter zwegk desto ehe erlange / vnd die zahlung in Summen an kleiner  
dadurch daß hochschedliche Münzwesen bishero nicht wenig fomentiret vnd zugenommen / vn-  
besser verhütet / vnd dagegen an grober Münz wieder eingeführet werden müge / Als sollen in  
Fürstenthumben vnd Landen / keine andere Schilling / Sechslinge vnd was darunter / für  
gehalten / vnd in zahlung angenommen werden / als die in Unsern Fürstenthumben vnd La-  
prägt werden / alles bey Pöden der Confiscation vnd ander ernster vnnachlessiger Straffe / v-  
Wir es sonsten bey obberürtem Unserm jüngst publicirtem Edict nochmahls allerdings bewenden  
nach sich ein jeder zurichten / vnd für schaden vnd vnglegenheit zu hüten. Geben zu Sch  
16. Septembris Anno 1622.

